

Satzung für den Sportverein Münsterhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Münsterhausen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münsterhausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Nummer VR 10053 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Gesundheit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten:

- a) Fußball
- b) Turnen
- c) Tischtennis
- d) Tennis
- e) weiteren Sportarten, soweit sich diese zukünftig ergeben

sowie insbesondere durch:

- f) Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes

- g) Errichtung, Instandhaltung und Pflege der Sportanlagen, des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte
- h) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- i) sachgemäße Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern

(2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen oder auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Weitere Einzelheiten können ihm Rahmen einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen. Mit positiver Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller jedoch schriftlich mitgeteilt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/r gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Vereinsmitglieder sind erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und besitzen auch erst von da an passives Wahlrecht.
- (4) Alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder besitzen gleichwertiges Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.
- (5) Es existieren folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Vereinsmitglied, Alter < 18 Jahre
 - b) Vereinsmitglied, Alter 18 - 59 Jahre
 - c) Vereinsmitglied, Alter ≥ 60 Jahre
 - d) Ehrenvorstand, Ehrenmitglied
 - e) weitere Mitgliedsformen, soweit sich diese zukünftig ergeben

Für die verschiedenen Mitgliedsformen können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

- (6) Weitere Einzelheiten können im Rahmen einer Mitglieds- und Beitragsordnung des Vereins geregelt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch auch etwaig vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist
 - b) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - c) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins und/oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
 - d) sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
 - e) die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft bei Vorliegen einer der in Abs. (3) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen auch mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a) Verweis
 - b) Ausschluss für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen, Grundstücke und Gebäude
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief oder persönlich zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (9) Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags (Geldbetrag) verpflichtet. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder bei Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Mitglieds- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben.
- (2) Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- (3) Neben dem Beitrag gemäß § 7 Abs. (1) können Abteilungsbeiträge (Geldbetrag) durch die jeweilige Abteilungsversammlung beschlossen und erhoben werden. Diese Beiträge bedürfen jedoch der Zustimmung durch die Vorstandschaft.
- (4) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen, ablösbar auch durch einen Geldbetrag, beschlossen werden. Dieser Ablösebetrag darf das Dreifache des Beitrags gemäß § 7 Abs. (1) nicht überschreiten. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen bzw. Zahlung des Ablösebetrags befreit. Die Beschlussfassung über diese sonstigen Leistungen sowie über die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und Höhe bzw. Fälligkeit des Ablösebetrags erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Beitrags gemäß § 7 Abs. (1) nicht überschreiten. Die Beschlussfassung über die Sonderumlage und deren Höhe bzw. Fälligkeit erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung.

- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können sämtliche Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie des Namens oder der Anschrift schriftlich mitzuteilen.
- (8) Weitere Einzelheiten können im Rahmen einer Mitglieds- und Beitragsordnung des Vereins geregelt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch die weiteren Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
- (3) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - bis zu max. 6 Beisitzern
 - den Abteilungsleitern
- (2) Die Vorstandschaft wird, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Vorstandschaftsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur

Unzeit erfolgt. Der Rücktritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in die Vorstandschaft zu wählen.

- (3) Vorstandschaftsmitglieder nach § 9 Abs. (1) können nur Vereinsmitglieder werden.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandschaftsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandschaftsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Insbesondere können jedoch Vorstandschaftsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- (6) Die Vorstandschaft kann weitere Vereinsordnungen erstellen, die nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder ganz aufgehoben werden können.
- (7) Die Vorstandschaft ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandschaftsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst innerhalb des 1. Halbjahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Versammlungstermin durch die Vorstandschaft. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinsheim und durch Veröffentlichung im amtlichen Informationsblatt des Marktes Münsterhausen zu erfolgen. Zusammen mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Es besteht für alle Vereinsmitglieder die Möglichkeit, die Tagesordnung durch Anträge, die bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu beantragen sind, zu erweitern.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem durch den 1. Vorsitzenden dazu beauftragten Vorstandschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied beauftragt oder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen, mit Ausnahme der Beisitzer, in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den (beiden) Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der (beiden) Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Im Falle der Beisitzer kann die Wahl auch in einem einzigen Gruppenwahlgang durchgeführt werden, solange nicht mehr Kandidaten als verfügbare Beisitzer-Posten zur Wahl stehen. Entscheidend ist auch hier die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschftsmitglieder
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsordnungen und über Vereinsauflösung, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, Umlagen und sonstige Leistungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- e) Beschlussfassung über Auflösung von Abteilungen
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten beiden Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen (Abteilungen) in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie überprüfen, angehören.

(3) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

- (4) Sonderprüfungen sind möglich.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbstständige Abteilungen oder können bei Bedarf durch Beschluss der Vorstandschaft gegründet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, dem feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- (3) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen und dem Vorstand unter Einhaltung einer angemessenen Frist im Vorfeld mitgeteilt.
- (4) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (6) Näheres kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital erfasst und gespeichert. Diese Daten sind zudem ein wesentlicher Bestandteil des Mitgliedsantrags.
- (2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandserhebung Daten seiner Mitglieder an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. zu melden. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein auch eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- (4)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern oder Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5)** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem genannten Ausmaß und Umfang zu. Weitere Einzelheiten können im Rahmen einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt werden.
- (6)** Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7)** Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine

Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und die weiteren Vorsitzenden gemeinsame Vertretungsberechtigte. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Marktgemeinde Münsterhausen.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder in Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung im Zuge der Mitgliederversammlung vom 12.07.2019 beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 28.04.1967, zuletzt geändert am 20.04.1988.